

Verfügung über die teilweise Einziehung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), werden die in den beigefügten Karten kariert markierten Teilflächen eingezogen. Die von der teilweisen Einziehung betroffenen Teilflächen betreffen folgende Grundstücke:

Gemarkung Ferch	Flur 12	Flurstück 231
Gemarkung Ferch	Flur 12	Flurstück 120

Die Karten, aus der die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist (kariert gekennzeichnet und rot umrandet), ist Bestandteil der Einziehungsverfügung (Anlage 1+2). Die Einziehung umfasst eine Gesamtfläche von 1.444,79 m².

Mit der Einziehung verliert die Teilfläche den Status einer öffentlichen Straße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung über die teilweise Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

Schwielowsee, 14.12.2023

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee



